



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

EINGEGANGEN AM 29. JULI 2019 / 1851

Vorsitzenden
der Länderkommission
der Nationalen Stelle zur Verhütung
von Folter

Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Name
Telefon
+49 (89) 540233
Telefax
E-Mail
@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
2351-BY/1/19

Unser Zeichen
G43g-G8300-2019/1114-6

München,
23.07.2019

Ihre Nachricht vom
28. Mai 2019

Unsere Nachricht vom

Stellungnahme zum Bericht über den Besuch der Altenpflegeeinrichtung
am 28. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Übermittlung Ihres Berichts vom 28. Mai 2019 über den
Besuch der Altenpflegeeinrichtung am 28.
Januar 2019 an Frau Staatsministerin . Frau Staatsministerin
hat uns, als zuständige Fachabteilung, gebeten, Ihnen zu antworten.

Gerne haben wir uns Ihres Anliegens angenommen und über die Regie-
rung von die zuständige Fachstelle für Pflege- und Behinder-
teneinrichtung – Qualitätsentwicklung und Aufsicht um Überprüfung Ihrer
Feststellungen gebeten.

Die Regierung von hat uns nachstehende Bewertung zu den
klärungsbedürftigen Sachverhalten übermittelt:

Zu Punkt I a Einwilligung

Aus den von der Einrichtung vorgelegten Unterlagen zur Pflegedokumenta-
tion ist erkennbar, dass die Einwilligungserklärung nicht nur zweimonatlich

evaluiert, sondern auch in diesem zeitlichen Rhythmus von der oder dem Betroffenen neu unterschrieben wird. Der Einrichtung wurde in diesem Zusammenhang empfohlen, auch die durchgeführte Beratung über mögliche Alternativen ausdrücklich zu dokumentieren.

Zu Punkt I b Alternativen zu FEM

Die im Bericht aufgeführte Auflistung entstammt dem „Bereichshandbuch Pflege“ der Einrichtung, Kapitel 6.4: Freiheitsentziehende Maßnahmen. Die entsprechende Unterlage stammt aus dem Jahr 2013 und wird in der Praxis so nicht angewandt. Es bestand am Prüfungstag Konsens mit der Einrichtungsleitung, dass hier im Rahmen der internen Qualitätssicherung eine rasche Überarbeitung und Aktualisierung erforderlich ist.

Zu Punkt I c Fehlende Rechtsgrundlage

Der Einrichtungsleitung wurde neben der Überarbeitung und Aktualisierung des „Bereichshandbuch Pflege“ der Einrichtung, Kapitel 6.4: Freiheitsentziehende Maßnahmen zudem empfohlen, missverständliche Formulierungen zu vermeiden. Eine Aktualisierung der entsprechenden Unterlage impliziert auch eine Anpassung an die geltende Rechtsgrundlage.

Hinsichtlich Ihres vorgesehenen weiteren Vorgehens, die Ergebnisse des Besuchs in Ihren Jahresbericht 2019 aufzunehmen, der sich an die Bundesregierung, die Landesregierung, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet, erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass hierbei nach unserer Einschätzung die allgemein geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerialdirigent